

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA – 98. Sitzung am 22.08.13

Stellungnahmen zu:
Gesetzentwurf Drucks. [18/7352](#)
– Verfassungsschutzgesetz –



DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Herrn
Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtages
Horst Klee
Schlossplatz 2
65185 Wiesbaden

Aktenzeichen 55.01.15-de
*Bitte bei Antwort
angeben*

zuständig 14 08 - Frau Dembowski
Durchwahl 126

Ihr Zeichen I A 2.6
Ihre Nachricht vom 21.06.2013

Datum 06.08.2013

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuausrichtung des
Verfassungsschutzes in Hessen und zur Stärkung der parlamentarischen Kon-
trolle
- Drucks. 18/7352 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Vorab weise ich darauf hin, dass die Frage, ob die parlamentarische Kontrolle der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz im Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz (wie bislang) oder in einem separaten Gesetz geregelt werden soll, rechtspolitisch zu entscheiden ist und nicht unmittelbar einen datenschutzrechtlichen Bezug hat. Insoweit steht es mir nicht an, dazu eine Empfehlung zu geben.

Artikel 1 (HVerfSchG)

Soweit der Gesetzentwurf Regelungen der aktuellen Fassung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz übernimmt, habe ich in der Regel von Anmerkungen abgesehen, es sei denn aus meiner Sicht besteht dringender Änderungs- oder Klarstellungsbedarf in Einzelpunkten.

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags
von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr, freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

§ 4 Abs. 4 (Zusammenarbeit)

Grundsätzlich kann die Verpflichtung anderer Stellen, Erkenntnisse an das Landesamt zu übermitteln, in der vorgesehenen Form geregelt werden. Dabei kann sich dies jedoch in allen Fällen nur auf Daten beziehen, die bei einer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung angefallen sind. Das bedeutet, dass sich die Verpflichtung sowohl für die in Satz 1 angesprochenen Stellen als auch die Adressaten des Satz 2 nur auf vorhandene Informationen beziehen kann.

Deshalb sollte auch in Satz 1 formuliert werden:

„Die Gerichte, Behörden ... unterrichten von sich aus das Landesamt für Verfassungsschutz über alle **ihnen bekannt gewordenen** Tatsachen, die ...“

§ 5 (Befugnisse)

Die Präzisierung in Absatz 2, welche nachrichtendienstlichen Mittel angewandt werden dürfen, begrüße ich ausdrücklich.

An dem Katalog sind aus meiner Sicht allerdings einige Änderungen sinnvoll bzw. notwendig.

Ziff. 3: Der Unterschied zwischen Film- und Videoaufnahmen ist nicht ersichtlich.

Ziff. 4: Bei der Mehrzahl der in den übrigen Ziffern genannten Mittel handelt es sich ebenfalls um verdeckte Ermittlungsmaßnahmen. Daher ist der eigenständige Gehalt einer Befugnis für „verdeckte Ermittlungen“ nicht klar.

Ziff 15 und 16: Grundsätzlich habe ich keine Bedenken gegen die Ausgestaltung dieser Befugnisse auch mit der Beschränkung durch die Absätze 3 bzw. 4 des § 29.

Mit der derzeitigen Formulierung dieser 4 Regelungen erscheint mir das gewollte jedoch nicht normenklar geregelt. Dies gilt sowohl für die Frage, welche Daten jeweils erhoben werden dürfen als auch für die zitierten Normen des Telekommunikationsrechts, die hier Anwendung finden sollen. (Schließlich wird auch nicht durchgehend auf die aktuelle Fassung des Telekommunikationsgesetzes verwiesen.)

§ 11 Absatz 2 (Speicherung personenbezogener Daten)

Ebenso wie in der derzeitigen Fassung des Gesetzes wird für die Speicherung von Daten von Minderjährigen unter 14 Jahren differenziert zwischen der Speicherung in Dateien und in Akten.

Diese Differenzierung war ursprünglich vor dem Hintergrund erfolgt, dass Daten in Dateien leichter zur Person recherchierbar sind. Da mittlerweile vermehrt auch Akten elektronisch geführt werden, ist die Differenzierung in dieser Art nicht mehr sachgerecht bzw. kann den angestrebten Zweck nicht erfüllen.

Elektronisch geführte Akten sind im Wege der Volltextrecherche mannigfaltig erschließbar, so dass der Schutz von Kindern in dieser Form nicht gewahrt werden kann.

Deshalb halte ich eine klare Aussage dahingehend für erforderlich, dass eine Erschließbarkeit der Daten Minderjähriger in elektronischen Dokumenten ausgeschlossen werden muss, wenn nicht insgesamt eine elektronische Aktenführung ausgeschlossen sein soll. Dabei ist mir durchaus bewusst, dass die Beschränkung der Auswertbarkeit, etwa durch eine „Schwärzung“, technisch wenn überhaupt nur mit erheblichem Aufwand realisierbar ist.

Andererseits ist die Frage der Speicherung von Dokumenten, die auch Daten zu Personen enthalten, für die die Speichervoraussetzungen des § 11 nicht gegeben sind, auch unabhängig von Informationen zu Kindern zu klären. Auch im Verfahren NADIS des Verfassungsschutzverbundes stellt sich die Frage, ob bzw. wie Dokumente eingestellt werden können, die auch personenbezogene Daten enthalten, für die die Speichervoraussetzungen nicht gegeben sind. Dies müsste dann im Übrigen auch für solche Daten gelten, für die zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass sie nicht oder nicht mehr gespeichert werden dürfen während dies für andere Teile des Dokumentes noch zulässig ist.

§ 12 Absatz 2 (Zweckbindung)

Hier ist offensichtlich ein Verweisungsfehler enthalten. Die Verweisung soll sich wohl auf die §§ 17 bzw. 19 beziehen.

§ 16 (Übermittlungen an das Bundesamt für den Verfassungsschutz)

Für das Anliegen, die Zusammenarbeitsverpflichtung mit dem Bundesamt stärker herauszustellen, habe ich Verständnis. Allerdings ist in dieser Form und an dieser Stelle des Gesetzes das Verhältnis zu anderen Regelungen des Gesetzes nicht klar. Soweit damit bezweckt werden soll, die Verpflichtung des Landesamtes aus § 4 Abs. 2 zu konkretisieren, sollte dies dort aufgenommen werden. Inwieweit sich aus dieser Regelung ein Recht oder eine Verpflichtung ergeben soll, personenbezogene Daten zu übermitteln bleibt unklar, insbesondere auch, soweit die Unterlagen auch personenbezogene Daten zu Personen enthalten, die nicht die Voraussetzungen zur Speicherung erfüllen

§ 22 (Minderjährigenschutz)

Hier ergeben sich die gleichen Problem wie im Rahmen der o.g. § 11 Abs. 2 und 3. Auch für die Möglichkeit der Übermittlung von Daten Minderjähriger unter 14 Jahren an das Bundesamt und damit auch an den Verbund ist eine klare Regelung zur Verwendung solcher Daten in elektronisch geführten Akten notwendig.

Im Übrigen ist mir nicht ersichtlich wie bei Daten, die nicht mehr gespeichert werden dürfen, geprüft werden kann, ob die Übermittlung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr bzw. zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Dies kann doch eigentlich nur zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem zu prüfen ist, ob gem. § 11 Abs. 3 ob eine weitere Speicherung zulässig ist.

Wenn damit bezweckt werden soll, zu regeln, welche Daten zu einem über 14 Jährigen bzw. Volljährigen übermittelt werden dürfen, weil sie gem. § 11 nach Eintritt der Volljährigkeit weiterhin gespeichert werden dürfen, sollte dies klarer im Gesetz formuliert werden.

§§ 26 bis 29 (Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel)

Die Präzisierungen zu den Einsatzmöglichkeiten nachrichtendienstlicher Mittel erscheinen mir sachgerecht. Nicht in allen Fällen wird jedoch das Verhältnis zur Regelung in § 5 deutlich, siehe z.B. meine Anmerkungen zu Ziff. 15 und 16 dieser Norm. Um die Zusammenhänge zu verdeutlichen könnte man im Übrigen auch überlegen, die Regelung des § 26 Abs. 6 – Unterrichtung des Bundesamtes über den Einsatz von Personen gem. § 5 Abs. 2 Nr.1 – mit den anderen Regelungen zur Unterrichtung des Bundesamtes zusammenzufassen.

§ 30 Abs. 2 (Übermittlungen, Löschungen und Mitteilungen beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel)

Grds. habe ich keine Bedenken gegen die Regelung.

Es wird jedoch nicht deutlich, ob sich Satz 6 auf das Unterbleiben der Löschung der Protokolldaten oder die Löschung der erhobenen Daten bezieht. Hier halte ich eine Klarstellung für erforderlich.

Sollte damit nur die Löschung der Protokolldaten gemeint sein, schlage ich vor, die Sätze 3, 4 und 5 an das Ende des Absatzes setzen.

§ 31 Abs. 2 (Geltung des Hessischen Datenschutzgesetzes)

Der Ansatz, schon im Gesetz darauf hinzuweisen, dass Zugriffsrechte differenziert zu regeln sind, wird von mir ausdrücklich begrüßt.

In der gewählten Form ist dies allerdings nur begrenzt gelungen. Die Festlegung von Zugangsbeschränkungen ist grundsätzlich für jede Datenverarbeitung notwendig. Dies muss grundsätzlich vor der Errichtung der jeweiligen Datei bzw. des Verfahrens erfolgen, da für jegliche Verarbeitung vorab festzulegen ist, zu welchem Zweck diese erfolgt und für welchen Personenkreis innerhalb des Amtes ein Zugriff auf diese Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Im Verfahrensverzeichnis sind dann die getroffenen Regelungen zu dokumentieren.

Um die Notwendigkeit zu betonen, dass nicht jeder Mitarbeiter des Landesamtes auf alle Daten Zugriff haben soll, wäre eine Regelung etwa in Anlehnung an § 58 Abs. 4 HStVollzG möglich:

„Die einzelnen Mitarbeiter dürfen von personenbezogenen Daten nur Kenntnis erhalten, soweit dies zur Erfüllung der Ihnen obliegenden Aufgabe erforderlich ist.“

§ 34 (Evaluation)

Diese Regelung entspricht einer langjährigen Forderungen der Datenschutzbeauftragten, insbesondere die Notwendigkeit für eingriffsintensive Erhebungsbefugnisse nach einiger Zeit zu hinterfragen. Auch die Beteiligung eines externen Sachverständigen in diesem Kontext erscheint angebracht.

Zu Art. 2 (HGPKV)

Dieser Vorschlag ist im Wesentlichen identisch mit dem Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle gegenüber der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz

- Drucks. 18/75061 -. Daher verweise ich zunächst auf meine Stellungnahme dazu vom 31.10.2012 (die ich als Anlage nochmals beifüge) sowie auf die ergänzenden Ausführungen meiner Mitarbeiterin Frau Ministerialrätin Barbara Dembowski in der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss am 08.11.2012.

Ergänzend ergeben sich noch nachfolgende Anmerkungen:

§ 3 Abs. 1 (Geschäftsordnung)

Die Erläuterungen zum Inhalt der Geschäftsordnung stellen aus meiner Sicht eine notwendige Regelung dar, um die Arbeitsfähigkeit und Kontrollaufgabe dieses Gremiums sicherzustellen.

Grundsätzlich ergibt sich jedoch auch an anderen Stellen Bedarf für konkretere Regelungen zum Umgang mit Unterlagen. Dies betrifft u.a. den Sachverständigen gem. § 7, und zwar sowohl dessen Zugang zu Unterlagen als auch zu den im Verlauf seiner Tätigkeit anfallenden Unterlagen.

Schließlich erscheint mir auch die Regelung des § 13 noch nicht konsequent genug. So soll den Mitarbeitern der Zugang zu Akten und Dateien ermöglicht werden sowie die Möglichkeit Sachverhalte mit den Abgeordneten zu erörtern. Ob und in welcher Form sich dies auch auf den Inhalt der Protokolle bezieht bleibt unklar.

§ 4 Abs. 1 Satz 2

Die ausdrückliche Klarstellung, dass die Landesregierung der Kontrollkommission auch personenbezogene Daten übermitteln darf, begrüße ich.

Zu weiteren Erläuterungen stehe ich gerne im Rahmen der mündlichen Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

– Professor Michael Ronellenfitsch

Anlage



DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Der

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Herrn
Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtages
Horst Klee
Schlossplatz 2
65185 Wiesbaden

Aktenzeichen 55.01.13-de/bu
Bitte bei Antwort
angeben

zuständig Durchwahl 14 08 - Frau Dembowski
126

Ihr Zeichen I A 2.6
Ihre Nachricht vom 09.10.2012

Datum 31.10.2012

Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zu den Landtagsdrucksachen: 18/5061 (SPD-Entwurf), 18/6176 (Entwurf-Die Linke) sowie 18/6193 (CDU/FDP-Entwurf)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

für die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung zu den oben aufgeführten Gesetzentwürfen zur Neuordnung der Kontrolle bzw. der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz bedanke ich mich.

Leider kann ich selbst an dieser Anhörung nicht teilnehmen, da ich an diesem Tag an der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in Frankfurt an der Oder teilnehmen muss. Dort gilt es insbesondere, die Position des Hessischen Landtags zur Europäisierung des Datenschutzes zur Geltung zu bringen. Die Gelegenheit für eine schriftliche Stellungnahme nehme ich jedoch gerne wahr. In der Sitzung des Ausschusses wird Frau Ministerialrätin Barbara Dembowski für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

Die Zielsetzung der genannten Gesetzentwürfe, die Vorschriften zur Kontrolle der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz durch das Parlamentarische Kontrollgremium in Abwägung der notwendigen Vertraulichkeitsregelungen und des in-

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr, freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

formationellen Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu überarbeiten wird begrüßt.

Die Stellungnahme beinhaltet vier Komplexe:

1. Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle; Anforderungen an die Vertraulichkeit.
2. Fachliche Unterstützung für die Parlamentarische Kontrollkommission bzw. ihre Mitglieder.
3. Zusammenarbeit mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten.
4. Weitere Anmerkungen zu den Gesetzentwürfen

IV. Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle; Anforderungen an die Vertraulichkeit

1. Kontrolle

– Eine sinnvolle Kontrolltätigkeit, die dem Verfassungsrechtlichen Auftrag der parlamentarischen Kontrolle der Exekutive und der Stellung der Abgeordneten gerecht wird, setzt voraus, dass die Abgeordneten Zugang zu den Unterlagen bekommen, die aus ihrer Sicht zur Erfüllung ihres Kontrollauftrags erforderlich sind.

Für die Beurteilung der Vorgänge muss auch eine sachkundige Unterstützung möglich sein (hierzu unter II.). Eine effektive Kontrolltätigkeit erfordert schließlich, dass der Gegenstand der Erörterung in der Parlamentarischen Kontrollkommission nachträglich eindeutig bestimmt werden kann und dass zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit besteht, zu prüfen, ob Konsequenzen aus der Beratung gezogen worden sind.

2. Vertraulichkeit

Bei allen Kontrolltätigkeiten ist immer zu berücksichtigen, wie die notwendige Vertraulichkeit bei sensiblen Themen gewahrt werden kann. Das schließt nicht aus, dass Gegenstände, mit den sich die Parlamentarischen Kontrollkommission befasst hat, einer Beratung in breiterem parlamentarischem Rahmen zugeführt werden. Zu diesem Zweck ist es angemessen, die gegenwärtige Regelung des § 20 Abs. 4 Verfas-

sungsschutzgesetz (Beschließung zur Gewährung der Akteneinsicht im Einzelfall) zu konkretisieren (vgl. § 5 Abs. 1 SPD-Entwurf). In diesem Zusammenhang sollte eine Regelung getroffen werden, wie bzw. wo die Einsicht in solche Unterlagen erfolgen kann.

Datenschutz steht einer Regelung nicht entgegen, wonach dem Ausschuss auch Unterlagen zur Verfügung gestellt werden und nicht nur eine Einsicht in den Räumen des Landesamtes erfolgen kann. Die Richtlinien für den Umgang mit Verschluss-sachen des Hessischen Landtages sehen grundsätzlich schon Möglichkeiten zum Umgang mit sensiblen Unterlagen vor. Ausgehend von den dortigen Regelungen zur Behandlung von Angelegenheiten die als „Streng geheim“ eingestuft sind, könnten auch für Unterlagen für die Parlamentarische Kontrollkommission vergleichbare Regularien geschaffen werden.

Der Landesregierung sollte allerdings die Möglichkeit verbleiben, neben der Verweigerung der Unterrichtung bzw. Herausgabe entsprechender Unterlagen gemäß § 6 Abs. 2 SPD-Entwurf in begründeten Fällen „nur“ ein Einsichtsrecht in den Räumen des Landesamtes zu gewähren.

Neben dem Schutz der Vertraulichkeit der Unterlagen ist selbstverständlich auch die Vertraulichkeit der Sitzungen sicherzustellen. Dazu ist es nicht nötig, die Nutzung jeglicher Geräte der Informationstechnik während der Sitzung zu untersagen. § 21 Abs. 4 CDU/FDP-Entwurf geht zu weit, es genügt, dass die Abgeordneten selbst solche Geräte nicht benutzen dürfen, um so Informationen nach außen gelangen zu lassen. Zu rigide sollten auch die Vorschläge der Protokollierung der Sitzungen nicht gehandhabt werden. Grundsätzlich ist ein Protokoll notwendig, um nachzuvollziehen inwieweit Themen Gegenstand der Behandlung in der Parlamentarischen Kontrollkommission waren.

Auch die Frage, ob die Landesregierung ihrer Unterrichtungspflicht im notwendigen Maße zum jeweiligen Zeitpunkt erfüllt hat, erfordert ein Protokoll, das mehr als die Benennung des Beratungsgegenstandes zum Inhalt hat. Schließlich muss auch Möglichkeit der Mitglieder der Kontrollkommission bestehen, sich Notizen anzufertigen.

Sollen sich die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ernsthaft mit ihrer Kontrollaufgabe auseinandersetzen, muss es ihnen auch möglich sein, Notizen zum Gebrauch über die eigentliche Sitzung hinaus zu fertigen. Das Verlassen auf das Gedächtnis ist seit der Erfindung der Schrift überholt. Zur Wahrung der Vertraulichkeit einer Regelung vergleichbar der Behandlung der Verschlussachen denkbar, so kann die Arbeit der Abgeordneten sinnvoll unterstützt werden und gleichzeitig die Vertraulichkeit solcher Notizen gewahrt werden.

IV. Fachliche Unterstützung für die Parlamentarische Kontrollkommission bzw. ihre Mitglieder

1. Unterstützung durch eigene Mitarbeiter

Für komplexere Fragestellungen ist die Unterstützung eigener Mitarbeiter nicht nur möglich, sondern geboten. Hierfür sind dazu Regelungen sowohl zu den Voraussetzungen als auch zur Sicherstellung der Vertraulichkeit für derartige Tätigkeiten zu schaffen. Auf Bundesebene sowie in anderen Bundesländern sind vergleichbare gesetzliche Regelungen vorhanden (z. B. § 11 PKGrG oder § 23 Abs. 2a Thüringer Verfassungsschutzgesetz).

2. Unterstützung durch Sachverständige

Auch die Unterstützung durch Sachverständige ist grundsätzlich zulässig. Es versteht sich von selbst, dass die Anforderungen an die Vertraulichkeit auch in diesem Zusammenhang zu wahren sind. Folglich bedarf es einer Regelung, welche Informationen Sachverständigen zugänglich sind, wie die Informationen zugänglich gemacht werden, in welcher Form der Sachverständigenbericht abzufassen ist und schließlich wie die Parlamentarische Kontrollkommission bzw. ihre Mitglieder mit dem vorgelegten Bericht umzugehen haben. Die hierfür in § 22 Abs. 5 des CD/FDP-Entwurfs vorgeschlagene Regelung bedarf daher der Ergänzung. Der Verweis auf § 21 Satz 2 und 3 des Entwurfs reicht nicht aus um klarzustellen, Voraussetzungen aus der Verschwiegenheitspflicht für die Gestaltung der Arbeitsweise des Sachverständigen ergeben. Im Rahmen der Untersuchungen der Sachverständigen muss es möglich sein, Arbeitsunterlagen zu fertigen, die auch als Grundlage für den zu erstellenden

Bericht dienen können. Dies gilt auch, wenn Sachverständige nur Untersuchungen zur Erforschung des Sachverhaltes anstellen, wie es in der Begründung vorgesehen ist. Regelungsbedürftig ist auch die Auswahl der jeweiligen Sachverständigen und Gutachter, die u. a. die ausdrückliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit enthält. Ohne Erfüllung dieser persönlichen Anforderung wäre ein Zugang zu Verschlussachen nicht möglich.

IV. Zusammenarbeit mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten

Die Vorschläge, die der Parlamentarischen Kontrollkommission die Möglichkeit eröffnen, auch dem Hessischen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sind zu begrüßen. Die Beratungsfunktion des Parlaments ist schließlich eine der Hauptaufgaben des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können sollten die Befugnisse präzisiert werden, die dem Hessischen Datenschutzbeauftragten in diesem Kontext zustehen.

Der Vorschlag in § 8 Abs. 2 des SPD-Entwurfs wird ausdrücklich begrüßt. In den dort genannten Fällen wird es in der Regel auch nicht möglich sein, im Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten über auftretende und aufgetretene Probleme zu berichten. Damit entfällt eine Möglichkeit der parlamentarischen Kontrolle. Eine Befassung der Parlamentarischen Kontrollkommission mit solchen Angelegenheiten schafft insoweit ein angemessenes Surrogat.

IV. Weitere Anmerkungen zu den Gesetzentwürfen

1. SPD-Entwurf

Der Entwurf sieht in § 7 Abs. 3 sowie in § 10 die Möglichkeit vor, bestimmte Berichte und/oder Bewertungen auch öffentlich zu machen. Dies kann datenschutzkonform gestaltet werden. Das stellt eine sinnvolle Unterstützung der Rechte der Abgeordneten bei der Kontrolle der Exekutive dar.

CDU/FDP-Entwurf

Die umfangreiche Neustrukturierung der besonderen Auskunftersuchen durch § 4a des Entwurfes ist wesentlich übersichtlicher als die vorherige Fassung. Die Regelungen erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Datenübermittlung zwischen verschiedenen Daten verarbeitenden Stellen, die jeweils sowohl eine Übermittlungs- als auch eine Erhebungsnorm voraussetzen. Die hier zum Tragen kommenden Übermittlungsnormen – die Auskunftsverpflichtungen der jeweiligen Stellen – sind bundesrechtlich vorgegeben. Gegen die Schaffung der korrespondierenden Erhebungsnormen für das Landesamt für Verfassungsschutz bestehen keine Bedenken.

Die Zeit bis zum Außerkrafttreten der derzeitigen Fassung des Gesetzes reicht nicht, um umfassend z. B. auf strukturelle Fragen oder die Notwendigkeit zur Präzisierung des Einsatzes einzelner nachrichtendienstlicher Mittel zu beraten.

Wie schon in anderen Zusammenhängen geäußert, halte ich grundsätzlich die Befristung von Gesetzen nicht in jedem Fall für zielführend. Die nunmehr vorgenommene Verlängerung der Befristung auf einen Zeitraum von acht Jahren in § 25 des Entwurfes ist jedoch schon deshalb nicht angebracht weil die erwähnte Diskussion zur Struktur der Arbeit des Verfassungsschutzes insgesamt in Gefahr läuft auf lange Zeit hinausgeschoben zu werden.

2. Entwurf-Die Linke

Zu den grundsätzlichen rechtspolitischen Überlegungen, die diesem Entwurf zugrunde liegen, möchte ich nicht Stellung nehmen.

Allerdings möchte ich auf zwei Aspekte aufmerksam machen, die aus meiner Sicht mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht im Einklang stehen und zudem auch aus berechtigten Sicherheitsinteressen so nicht realisierbar sind.

Das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz ist nicht überflüssig. Im Gegenteil war es ein langjähriges Anliegen des Datenschutzbeauftragten, dass diese gesetzliche Grundlage zum berechtigten Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestim-

mung geschaffen wurde. Festlegungen, für welche Bereiche Hessischer Stellen besondere Anforderungen an die Zuverlässigkeit an dort tätige Personen zu stellen sind, kann schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nur der Hessische Gesetzgeber treffen. Dies gilt dann auch für die mit den dazu nötigen Überprüfungsverfahren verbundene Datenverarbeitung.

In dieser Form auch nicht realisierbar sind die Vorstellungen zur Auskunft und ggf. Herausgabe der derzeit beim Landesamt für Verfassungsschutz vorhandenen Unterlagen an alle Betroffenen.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Michael Ronellenfitsch